

Aktenzeichen: 3 AZR 549/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 13. Mai 1986

- 3 AZR 549/84 -

I. Arbeitsgericht
Wiesbaden

Urteil vom 24. März 1983

- 2 Ca 313/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt/Main

Urteil vom 13. Dezember 1983

- 5 Sa 728/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Wartezeit bei Zusatzversorgung im Baugewerbe

Gesetz: BetrAVG § 1; TVG § 1 Tarifverträge: Baugewerbe; Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Baugewerbe (TVA) vom 28. Dezember 1979 i.d.F. vom 19. Dezember 1983

Leitsätze:

,

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 549/84

5 Sa 728/83 Frankfurt/Main

Verkündet am
13. Mai 1986

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 1986 durch den Richter Schaub als Vorsitzenden, die Richter Griebeling und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr. Menzel für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt am Main vom 13. Dezember
1983 - 5 Sa 728/83 - wird aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Ur-
teil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom
24. März 1983 - 2 Ca 313/83 - wird zu-
rückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten der Berufung
und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der im Jahre 1937 geborene Kläger ist von Beruf Bauarbeiter.
Im Laufe seines beruflichen Lebens weist er nachfolgende Be-
schäftigungszeiten auf:

21.06.1970 - 10.09.1971	H N KG, Bauunternehmung
11.09.1971 - 14.09.1971	arbeitslos
15.09.1971 - 02.09.1976	A S KG (einschließlich Krank- heitszeiten)
03.09.1976 - 15.09.1976	arbeitslos
16.09.1976 - 20.06.1979	Baugesellschaft W (einschließlich Krankheitszeiten)
21.06.1979 - 10.12.1980	arbeitslos



11.12.1980 - 13.05.1981 L L , Taxiun-
ternehmen
14.05.1981 - 26.02.1982 arbeitslos.

Der Kläger erlitt am 14. Mai 1984 einen Herzinfarkt und war anschließend nach den Feststellungen des Arbeitsamtes nur noch für leichte bis mittelschwere Bautätigkeit geeignet. Während seiner darauffolgenden Arbeitslosigkeit erhielt er 680,-- DM Arbeitslosengeld monatlich. Um dieses aufzubessern, wurde er als Taxifahrer tätig. Die Arbeit mußte er jedoch auf ärztlichen Rat aufgeben. Die Landesversicherungsanstalt Westfalen bewilligte ihm mit Bescheid vom 19. August 1982 ab 1. März 1982 Erwerbsunfähigkeitsrente. Den Versicherungsfall setzte sie auf den 26. Februar 1982 fest. Die Erwerbsunfähigkeitsrente beträgt 1.095,10 DM.

Die Beklagte ist die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes. Diese gewährt Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aufgrund des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Baugewerbe (TVA) vom 28. Dezember 1979 i.d.F. vom 19. Dezember 1983. Gewährt werden Beihilfen zum Altersruhegeld sowie zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente. Eine Leistungspflicht der Kasse tritt ein (Versicherungsfall), wenn ein versicherter Arbeitnehmer einen Tatbestand erfüllt, der gegenüber dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger einen Rentenanspruch begründet und er entweder das Vorliegen der Wartezeit gemäß § 5 Abs. 3 und 5 TVA oder die Voraussetzungen unverfallbarer Leistungen gemäß § 6 TVA nachweist. Hier heißt es:



§ 5

Wartezeit

(1) Als Wartezeit gelten

- a) alle Zeiten der Tätigkeit als gewerblicher Arbeitnehmer oder als Angestellter in einem Betrieb im Sinne von § 2 Abschnitt II der Satzung, sofern in Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist;
- b) Zeiten nach Abs. 6;
- c) Zeiten eines Lehr-(Ausbildungs-) oder Anlernverhältnisses in einem der in § 2 Abschnitt II der Satzung bezeichneten Betriebe;
- d) Zeiten eines Lehr-(Ausbildungs-) oder Anlernverhältnisses sowie Tätigkeitszeiten in Betrieben, die vom Geltungsbereich der Tarifverträge über die Zusatzversorgung im Dachdeckerhandwerk, im Maler- und Lackiererhandwerk, im Gerüstbaugewerbe, in der Steine- und Erden-Industrie und im Betonsteinhandwerk in Bayern sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk erfaßt werden, bis zu einer Dauer von 180 Monaten, sofern sie nach diesen Tarifverträgen als Wartezeiten gelten, der Antragsteller ihre Anrechnung beantragt hat und eine Wartezeit gemäß Buchst. a) bis c) von mindestens 60 Monaten erfüllt ist.

(2) Tätigkeitszeiten

- ab 1. Januar 1958 als gewerblicher Arbeitnehmer, Polier oder Schachtmeister in einem Betrieb im Sinne von § 2 Abschnitt II Nr. 1 der Satzung (im Land Berlin ab 1. Januar 1959, im Saarland ab 6. Juli 1959).
- ab 1. Dezember 1973 als gewerblicher Arbeitnehmer oder Meister in einem Betrieb im Sinne von § 2 Abschnitt II Nr. 2 der Satzung,
- ab 1. Januar 1976 als gewerblicher Arbeitnehmer in einem Betrieb im Sinne von § 2 Abschnitt II Nr. 3 der Satzung,
- ab 1. Januar 1976 als technischer oder kaufmännischer Angestellter in einem Betrieb im Sinne von § 2 Abschnitt II der Satzung

gelten nur dann als Wartezeit, wenn für diese Tätigkeitszeiten Beiträge entrichtet worden sind.



(3) Die Mindestdauer der Wartezeit beträgt 220 Monate. Sie verkürzt sich, wenn die Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a) bzw. die Bauuntauglichkeit (Abs. 8) im Kalenderjahr

1968 eingetreten ist, auf 210 Monate,

....

(5) Von der Wartezeit gemäß Abs. 1 und 2 müssen wenigstens 60 Monate innerhalb der letzten 9 Jahre vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Tatbestand gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a) eingetreten ist und die Wartezeit (Abs. 1 und 2) abgelaufen ist, bei bauuntauglich Geschriebenen (Abs. 8) innerhalb der letzten neun Jahre vor Eintritt der Bauuntauglichkeit. Dies gilt nicht bei Geltendmachung von unverfallbaren Ansprüchen gemäß § 6. Bei Versicherten, die über das 65. Lebensjahr hinaus tätig sind, gilt die Wartezeit auch dann als erfüllt, wenn sie bei Vollendung des 65. Lebensjahres oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeleistet worden war.

(6) Zeiten der nachgewiesenen Krankheit oder Arbeitslosigkeit oder einer beruflichbezogenen Berufsförderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit werden auf die in Abs. 5 geforderten 60 Monate bis zu insgesamt 30 Monate angerechnet.

....

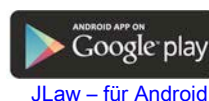
(8) Scheidet ein Versicherter, der die Wartezeit gemäß Abs. 3 und 5 erfüllt hat, aus gesundheitlichen Gründen aus dem Baugewerbe aus und wird er von einem beamteten Arzt von diesem Zeitpunkt an für berufsuntauglich (bauuntauglich) erklärt, so hat er dies der Kasse zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft für die Gewährung einer Beihilfe unter Beifügung des ärztlichen Zeugnisses zu melden. Bei Versicherten, die bei Eintritt der Bauuntauglichkeit das 60. Lebensjahr vollendet haben, genügt das Zeugnis des behandelnden Arztes. Die Kasse kann in allen Fällen weitere Nachweise auf ihre Kosten vom Versicherten verlangen. Bei ausreichendem Nachweis hat die Kasse die Bauuntauglichkeit anzuerkennen. Versagt sie die Anerkennung, so kann der Versicherte innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides eine arbeitsgerichtliche Entscheidung herbeiführen.

§ 6

Unverfallbarkeit des Leistungsanspruches
und Erlöschen des Versicherungsverhältnisses



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

(1) Scheidet ein Versicherter aus dem Baugewerbe im Sinne des § 3 Abs. 7 nach dem 21. Dezember 1974 und vor Eintritt des Versicherungsfalles aus, so behält er eine Anwartschaft auf den unverfallbaren Teil der Beihilfen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b), wenn er bei seinem Ausscheiden aus dem Baugewerbe

- a) das 35. Lebensjahr vollendet hat und
- b) mindestens 10 Jahre in einem Arbeitsverhältnis zu ein und demselben Betrieb (Unternehmen) des Baugewerbes gestanden hat.

....

(3) Scheidet ein Versicherter aus dem Baugewerbe i.S. von § 3 Abs. 7 aus, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt zu haben, so endet das Versicherungsverhältnis zur Kasse. Eine Abfindung wird nicht gezahlt.

(4) Ein erloschenes Versicherungsverhältnis lebt wieder auf, wenn der Arbeitnehmer erneut eine Tätigkeit im Baugewerbe im Sinne von § 3 Abs. 7 aufnimmt. Die Ansprüche gemäß Abs. 1 und 2 bleiben davon unberührt. Es werden jedoch höchstens die Leistungen gemäß § 4 gewährt. Ein erloschenes Versicherungsverhältnis lebt auch dann wieder auf, wenn der Arbeitnehmer aus dem Baugewerbe i.S. von § 3 Abs. 7 ausgeschieden und der Versicherungsfall innerhalb der ersten zwölf Monate nach diesem Ausscheiden eingetreten ist.

....

Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers ab, ihm eine Beihilfe zur Erwerbsunfähigkeitsrente zu gewähren, weil das Versicherungsverhältnis mit Aufnahme der Tätigkeit als Taxifahrer am 20. Juni 1979 erloschen sei und er innerhalb der Rahmenfrist die Wartezeit nicht erfüllt habe.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, bei der Berechnung der Wartezeit sei seine Tätigkeit als Taxifahrer und die anschließende Arbeitslosigkeit mitzuzählen. Nach dem Herzinfarkt sei er nur noch eingeschränkt beruflich tätig gewesen. Da er mit dem ihm gewährten Arbeitslosengeld nicht habe auskommen können,



habe er versuchsweise eine Tätigkeit als Taxifahrer aufgenommen. Infolge seines Gesundheitszustandes habe er aber diese Tätigkeit wieder einstellen müssen. Er sei mithin bei Aufnahme der Tätigkeit als Taxifahrer nicht endgültig aus dem Baugewerbe ausgeschieden, so daß diese Zeiten mitzurechnen seien.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Rentenbeihilfe zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Kläger erfülle nicht die Voraussetzungen eines Beihilfeanspruches.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht ihr stattgegeben. Hiergegen richtet sich die vom Senat zugelassene Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zusatzversorgung nicht zu.

1. Die Beklagte gewährt nach Maßgabe ihrer Satzung und des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Baugewerbe (TVA) vom 28. Dezember 1979 i.d.F. vom 19.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Dezember 1983 und der Protokollnotiz vom 21. Dezember 1980 zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung Beihilfen zum Altersruhegeld, Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. ein einmaliges Hinterbliebenengeld (§ 3 Abs. 1 TVA). Die Leistungspflicht der Beklagten besteht, wenn ein Tatbestand erfüllt ist, der gegenüber den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern einen Rentenanspruch begründet und der Beihilfeberechtigte entweder die Wartezeit gemäß § 5 Abs. 3 und 5 TVA oder die Voraussetzungen unverfallbarer Leistungen nach § 6 TVA erfüllt. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Kläger nach dem Bescheid der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 19. August 1982 seit dem 26. Februar 1982 erwerbsunfähig ist. Hieran ist der Senat gebunden (§ 561 ZPO). Dies wird auch von den Parteien nicht in Zweifel gezogen. Die Parteien streiten allein darum, ob der Kläger die Wartezeit erfüllt hat.

2. Der Kläger hat die Wartezeit für einen Ruhegeldanspruch nicht erfüllt.

a) Nach § 5 Abs. 3 TVA beträgt die Mindestdauer der Wartezeit 220 Monate. Sie verkürzt sich für die Versorgungsfälle des Altersruhegeldes bzw. des Eintritts der Bauuntauglichkeit dann, wenn sie 1968 oder früher eingetreten sind. Da der Kläger erst im Jahre 1982 erwerbsunfähig oder möglicherweise kurz vorher bauuntauglich geworden ist, muß von einer 220monatigen Wartezeit ausgegangen werden. Die Parteien schildern den Lebenslauf des Klägers nur für die Zeit vom 21. Juni 1970 bis zum 26. Februar 1982. Das Landesarbeitsgericht hat zu Beginn seiner Entschei-



dungsgründe jedoch festgestellt, daß der Kläger die allgemeine Wartezeit von 220 Monaten erfüllt hat. Hiergegen sind Verfahrensrügen nicht erhoben, so daß der Senat daran gebunden ist (§ 561 Abs. 2 ZPO).

b) Nach § 5 Abs. 5 TVA müssen auf die Wartezeit von 220 Monaten wenigstens 60 Monate innerhalb der letzten neun Jahre vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem ein Versorgungsfall in der gesetzlichen Rentenversicherung eingetreten und die Wartezeit abgelaufen ist. Von dieser Wartezeit wird nur dann abgesehen, wenn der Beihilferechtigte eine bereits unverfallbare Versorgungsanwartschaft besaß.

(1) Der Versorgungsfall ist am 26. Februar 1982 eingetreten. Der Wortlaut des TVA stellt auf die Festsetzung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ab. Demnach muß der Kläger seit dem 26. Februar 1973 60 Monate Wartezeit erfüllt haben. Als Wartezeit werden nach § 5 Abs. 1 TVA nur die dort genannten Zeiten gerechnet.

Dies sind die Zeiten:

	Monate / Tage	
03.09.76 bis 15.09.76		13
16.09.76 bis 29.04.78	19	14
30.05.78 bis 20.06.79	12	21



21.06.79 bis 10.12.80

17	20

48	68

50 Monate und 8 Tage.

Streitig ist, ob auch die Zeiten vom 11. Dezember 1980 bis zum 13. Mai 1981 sowie vom 14. Mai 1981 bis zum 26. Februar 1982 zu berücksichtigen sind.

(2) Die Zeiten der Beschäftigung als Taxifahrer und der anschließenden Arbeitslosigkeit gehören nicht unmittelbar zu den in § 5 Abs. 1 TVA genannten Bautätigkeiten. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch gemeint, diese Zeiten müßten den Bautätigkeiten gleichgestellt werden, weil der Kläger nicht endgültig aus dem Baugewerbe ausgeschieden sei. Der Kläger habe den Beruf des Taxifahrers nur aufgenommen, da das Arbeitslosengeld unzureichend gewesen sei. Die Arbeit als Taxifahrer sei ersichtlich nur eine Aushilfstätigkeit gewesen, die er auch wegen seines Gesundheitszustandes wieder habe aufgeben müssen.

Dieser Begründung wird schwerlich zu folgen sein, da nach § 5 Abs. 5 TVA ersichtlich nur zum Baugewerbe gehörende Tätigkeiten anspruchsbegründend wirken sollen. Der Senat braucht diese Frage aber nicht abschließend zu entscheiden.

Das Landesarbeitsgericht hat übersehen, daß nach § 5 Abs. 6 TVA Zeiten der nachgewiesenen Krankheit oder Arbeitslosigkeit oder einer berufsbefördernden Berufsförderung nach dem Arbeitsförderungs-gesetz zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit auf die gefor-



derte 60monatige Wartezeit nur bis zu insgesamt 30 Monaten angerechnet werden. Der Kläger benötigt zur Belegung der 60 monatigen Wartezeit aber mehr als 30 Monate der Erkrankung und Arbeitslosigkeit. Er war nur vom 16. September 1976 bis zum 29. April 1978 im Baugewerbe tätig. Alle übrigen Zeiten war er krank oder arbeitslos.

Es kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden, daß die Beklagte bestimmte Zeiten zur Wartezeitbegründung nicht anrechnet. Die Altersversorgung ist versicherungsförmig ausgestaltet; damit können anspruchsbegründend grundsätzlich nur solche Zeiten herangezogen werden, für die auch Beiträge entrichtet wurden. Hiervon kann nur ausnahmsweise abgesehen werden. Die Außerachtlassung von Zeiten der Erkrankung ist unschädlich, soweit Lohnfortzahlungsansprüche nicht mehr bestanden.

3. Der Kläger erfüllt aber auch nicht die Voraussetzungen einer Beihilfe wegen vorzeitigen Ausscheidens aus dem Baugewerbe wegen Bauuntauglichkeit.

a) Nach § 5 Abs. 8 TVA wird die Anwartschaft eines Versicherten, der die Wartezeit gemäß Abs. 3 und 5 erfüllt hat, aufrecht erhalten, wenn er aus gesundheitlichen Gründen aus dem Baugewerbe ausscheidet und er von einem beamteten Arzt für berufsuntauglich (bauuntauglich) erklärt wird. In diesem Falle hat er dies der Kasse zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft unter Beifügung des ärztlichen Zeugnisses zu melden. Bei Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, reicht die Bescheinigung des behan-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



delnden Arztes. Da das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, daß der Kläger die 220monatige Wartezeit erfüllt hat, mag dies auch für die aufrecht erhaltene Anwartschaft bei Bauuntauglichkeit gelten.

b) Der Kläger hat aber in den Vorinstanzen beständig vorgetragen, daß er nicht bauuntauglich gewesen sei. Unabhängig hiervon erfüllte er bis zum Eintritt des Herzinfarktes oder dem Ausscheiden aus der Baugesellschaft L noch nicht die 60monatige Wartezeit.

Seit Begründung des Arbeitsverhältnisses bei der H N KG bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 20. Juni 1979 betrug die zurückgelegte Zeit 48 Monate und 12 Tage.

4. Der Kläger kann auch kein Ruhegeld verlangen, weil er mit einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft aus dem Baugewerbe ausgeschieden ist und inzwischen ein Ruhegeldfall eingetreten ist.

a) Nach § 6 Abs. 1 TVA behält ein Versicherter seine Anwartschaft, wenn er bei seinem Ausscheiden aus dem Baugewerbe das 35. Lebensjahr vollendet hat und mindestens zehn Jahre in einem Arbeitsverhältnis zu ein und demselben Betrieb (Unternehmen) des Baugewerbes gestanden hat. Scheidet er ohne Erfüllung der Unverfallbarkeit aus, so erlischt das Versicherungsverhältnis. Der Kläger hat nichts dafür vorgetragen, daß er jemals eine 10jährige Unternehmenszugehörigkeit erreicht hat.



b) Das Versicherungsverhältnis lebt nach § 6 Abs. 4 TVA dann wieder auf, wenn der Versicherungsfall innerhalb von zwölf Monaten seit dem Ausscheiden aus dem Baugewerbe eingetreten ist. Aber auch diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger nicht. Zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Eintritt des Versicherungsfalles liegt ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten.

Schaub

Griebeling

Dr. Steckhan

Kunze

Dr. Menzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)